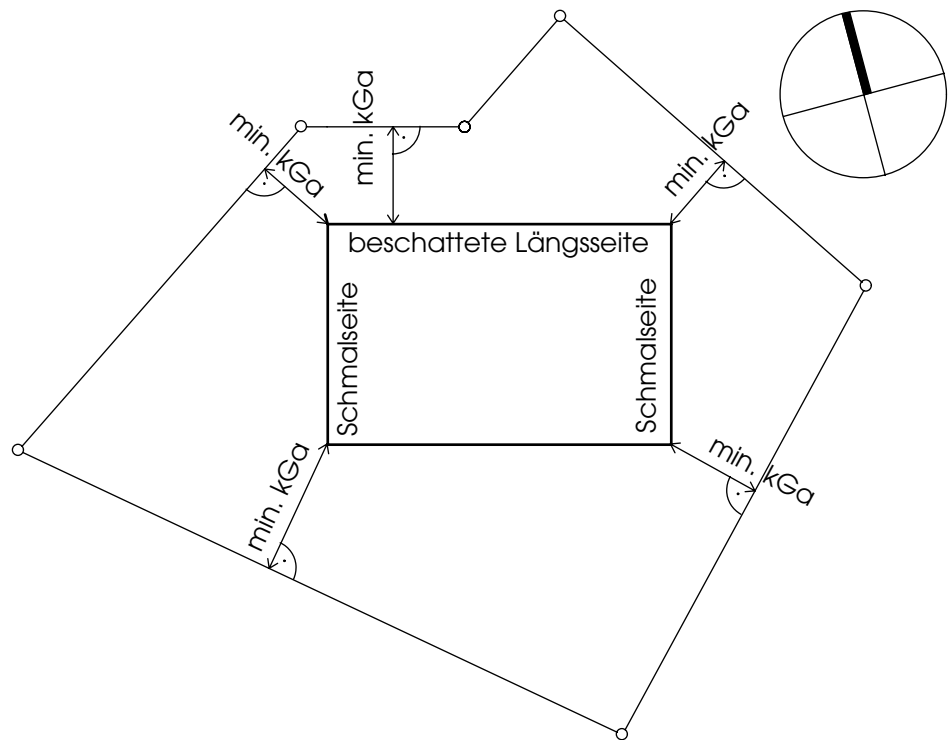
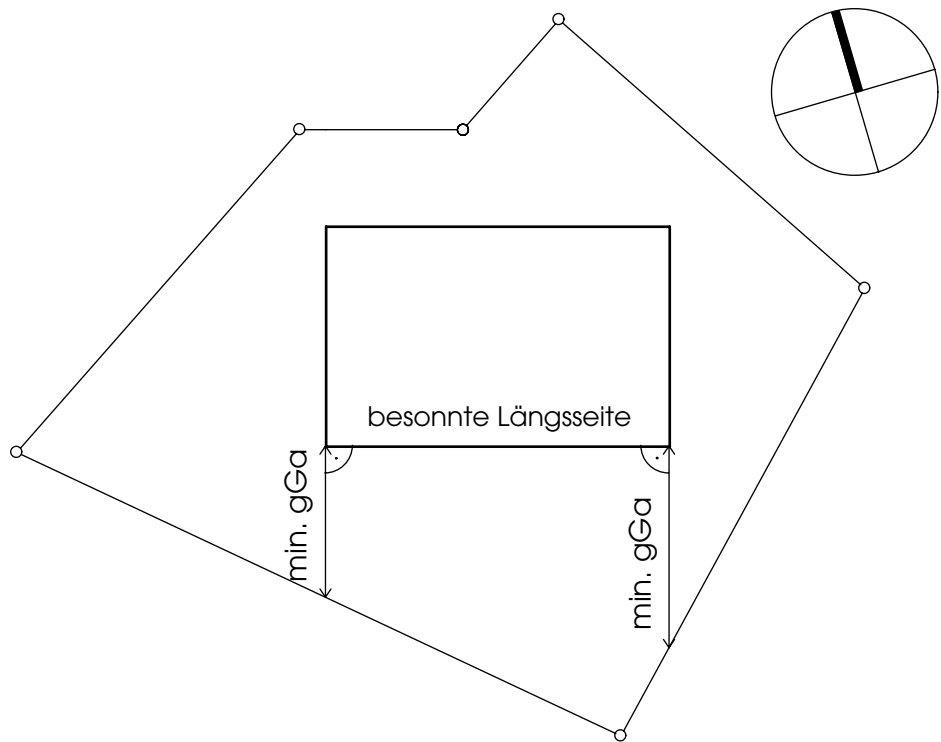


2. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund

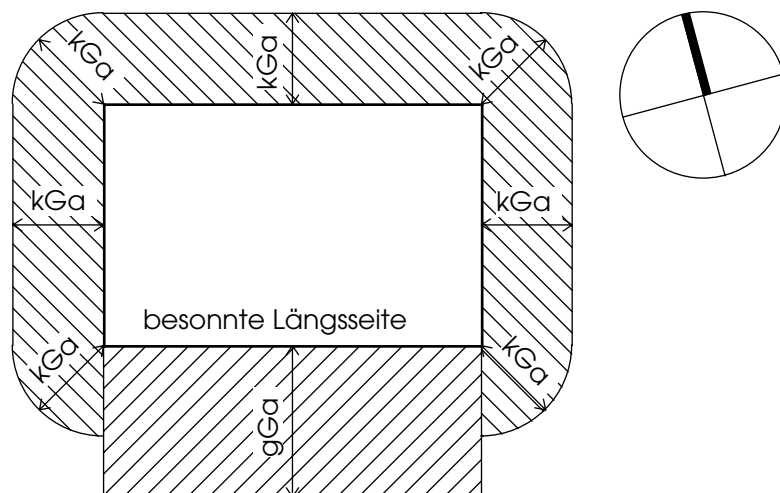
Der **kleine Grenzabstand** (kGa) wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen und bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.



Der **grosse Grenzabstand** (gGa) wird rechtwinklig zur Fassade gemessen.

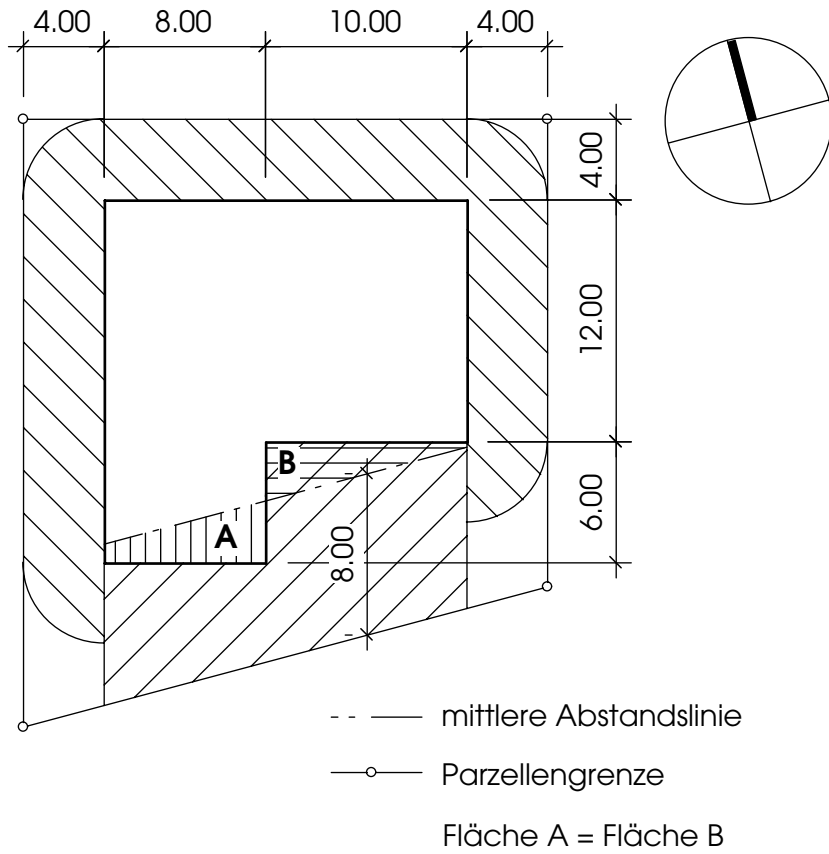


Um festzustellen ob ein Bauvorhaben die reglementarischen Grenzabstände einhält, werden die 3 min. erforderlichen Abstände mit Vorteil als Flächen um den Grundriss des projektierten Gebäudes herum eingetragen.

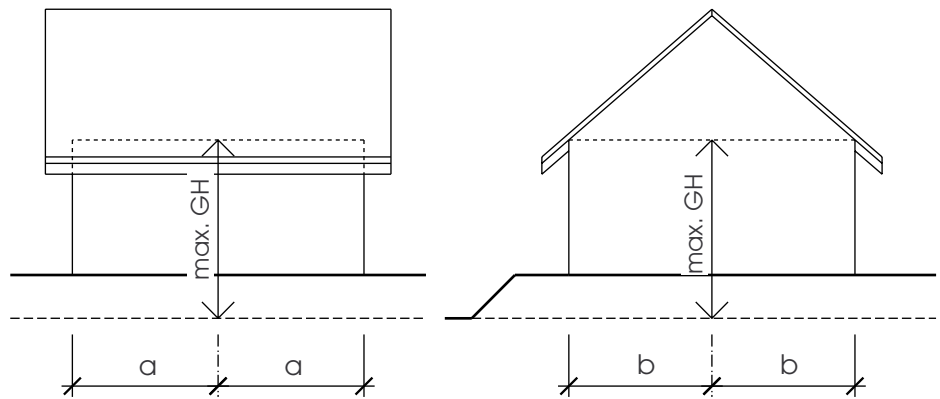


Die reglementarischen Abstände sind eingehalten, wenn diese Flächen an keiner Stelle über die Parzellengrenzen hinausgehen.

3. Winkelbau

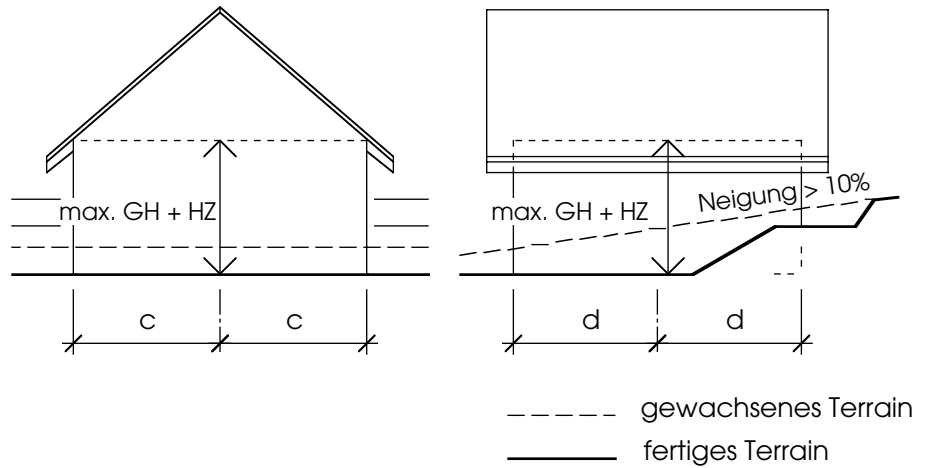


4. Gebäudehöhe



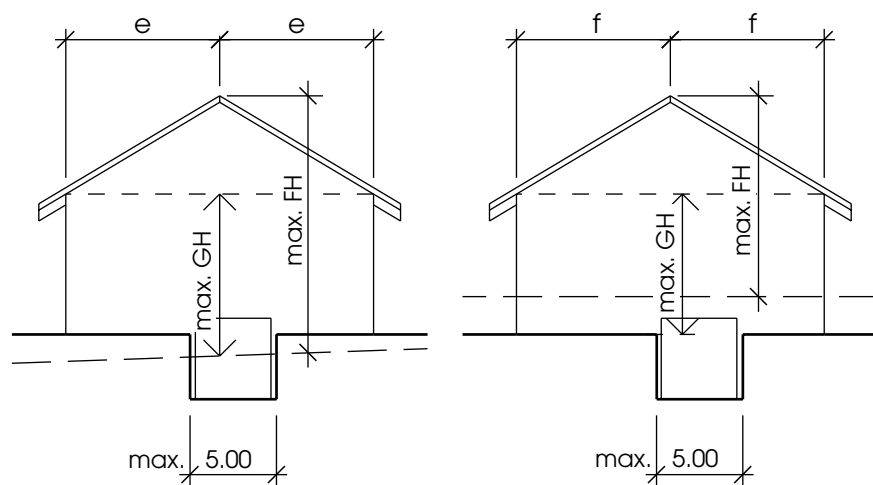
4.1 Gebäudehöhe bei Bauten am Hang

n = min. Neigung für Hanglage

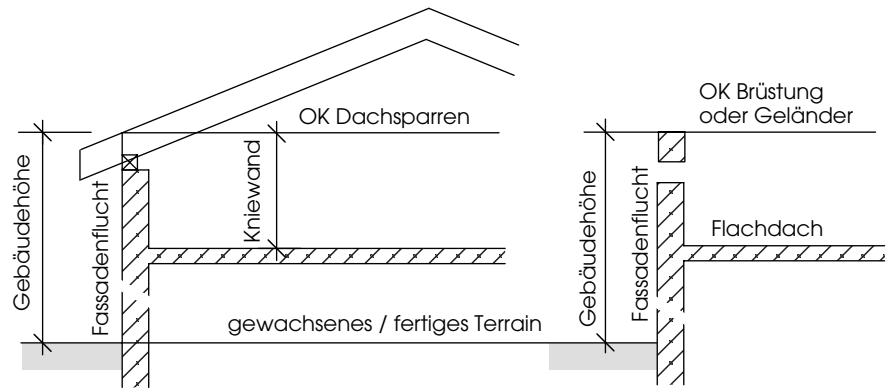


4.2 Gebäudehöhe bei Fassaden mit Abgrabungen

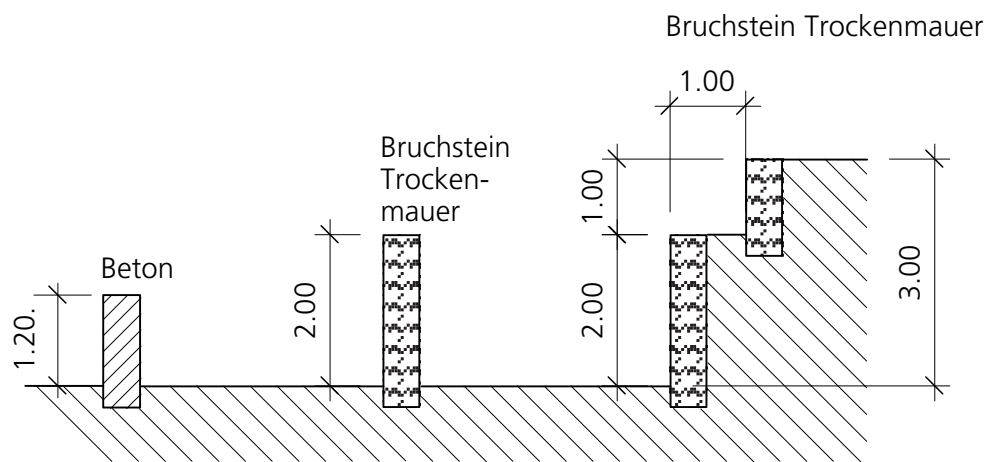
Abgrabung für Hauseingang Abgrabung für Garagezufahrt



4. 3 Gebäudehöhe



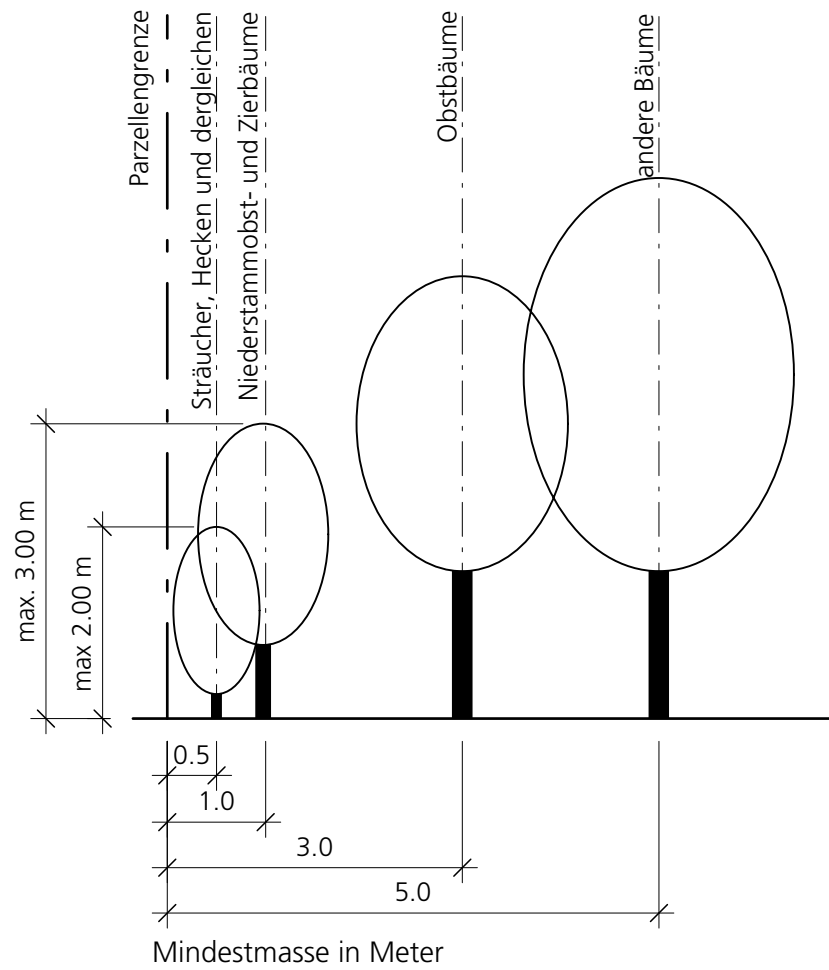
5. Stütz- und Futtermauern



Maximale Masse in Meter

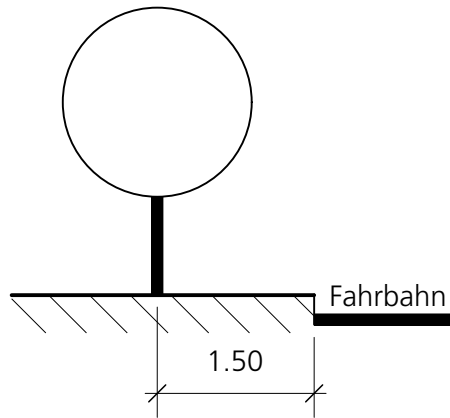
6. Bepflanzungsvorschriften

6. 1 Abstände gegenüber der Parzellengrenze

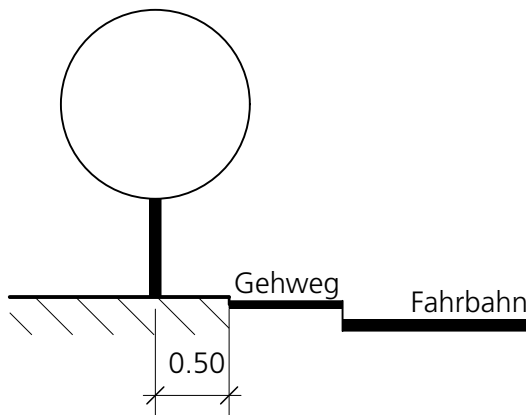


6. 2 Strassenabstände für Hochstammbäume und Einfriedungen

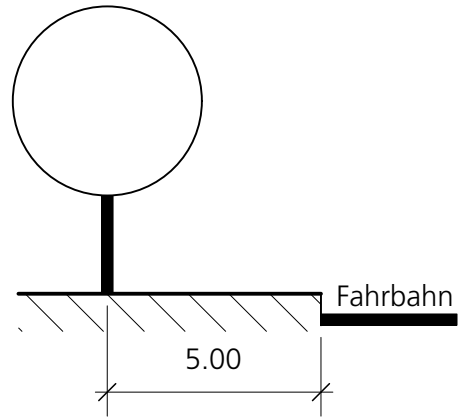
Hochstammbäume innerorts:
Fahrbahn mit / oder ohne Gehweg



Fahrbahn mit Gehweg

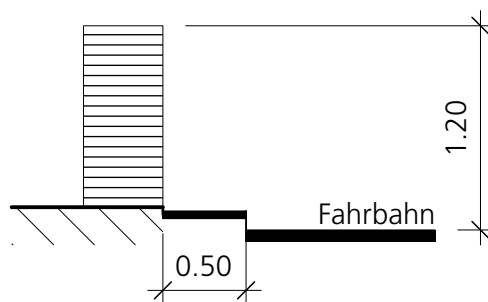


Hochstammbäume ausserorts:
Fahrbahn mit / oder ohne Gehweg

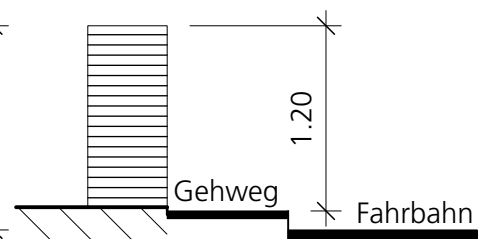


Einfriedungen: (Grünhecken und tote Einfriedungen)

Fahrbahn ohne Gehweg



Fahrbahn mit Gehweg



Mindestmasse in Meter

Anhang II: Zusammenstellung der eidg. und kant. Erlasse

Stand 1. Januar 1998

A. Bau- und Planungsrecht

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (SR 700.1)
	Bundesbeschluss über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken vom 6. Oktober 1989 (SR 211.437.1)
	Bundesbeschluss über eine Pfandbelastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke vom 6. Oktober 1989 (SR 211.437.3)
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
	Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
	Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (BSG 724.1)
BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
BauV	Bauverordnung (Vollziehungsverordnung zum Baugesetz) vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
TBV	Verordnung über die technische Beschneidung vom 22. Dezember 1993 (BSG 722.31)
BBK	Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen vom 13. Juni 1979 (BSG 725.211)
OLK	Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 21. Dezember 1983 (BSG 426.221)
NBD	Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 mit Änderungen vom 11. September 1984 (BSG 723.13)
BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BSG 725.1)

Verfügung der kantonalen Baudirektion über die Delegation von Bewilligungskompetenzen vom 25. September 1986 (BSG 725.12)

- BUD Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BSG 728.1)
- PFD Dekret über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung vom 17. November 1980 mit Änderungen vom 12. Februar 1984 (BSG 706.11)
- GBD Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 23. April 1986 (BSG 722.51)

B. Strassenbau, Eisenbahnen und Luftfahrt

Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)

Verordnung über die Nationalstrassen vom 24. März 1964 (SR 725.111)

Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)

- SBG Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 mit Änderung vom 6. November 1974 und 12. Februar 1985 (BSG 732.11)

Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)

- FWG Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704)

- FWV Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (SR 704.1)

- EV/FWG Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (BSG 705.111)

- EBG Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)

EBV	Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, SR 742.141.1)
AnGG	Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (SR 742.141.5)
AnGV	Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (SR 742.141.51)

C. Wasser

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (BSG 821.1)
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 mit Teilrevision vom 6. Dezember 1964 und 6. Juni 1971 (BSG 752.41) Vollziehungsverordnung vom Wassernutzungsgesetz vom 30. November 1951 (BSG 752.411)
WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, BSG 751.11)
WBV	Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111)
SFG	Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (BSG 704.1)
SFV	Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (BSG 704.111) RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. Energie- und Leitungswesen

EnG	Energiegesetz vom 14. Mai 1981 mit Änderung vom 4. November 1986 (BSG 741.1) Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982 (BSG 741.111)
-----	---

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Strakstromanlagen vom 26. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)

VPS Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen vom 26. Juni 1991 (SR 734.25).

Rohrleitungsgesetz vom 6. Oktober 1983 (SR 746.1)

E. Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz

USG Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

UVPV Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

KUVPV Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (BSG 820.111)

StfV Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (SR 814.012)

EV StfV Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (BSG 820.131)

StoV Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (SR 814.013)

KStoV Kant. Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (BSG 820.121)

VVS Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.014)

TVA Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.015)

Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)

VBUO Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (SR 814.076)

VSBo Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986 (SR 814.12)

BSV Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSG 825.111)

LRV Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

	Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. Dezember 1990 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
LHV	Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (BSG 823.111)
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
KLSV	Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (BSG 824.761)
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0)
FG	Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11) Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
VBLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)
	Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
	Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
NSchG	Naturschutzgesetz (Kt. Bern) vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
NSchV	Naturschutzverordnung (Kt. Bern) vom 10. November 1993 (BSG 426.111)
	Gesetz über die Erhaltung der Kunstalertümer und Urkunden vom 16. März 1902 (BSG 426.41)
KGSV	Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984
	Dekret über den archäologischen Dienst vom 23. September 1969 (BSG 426.432)

F. Land- und Forstwirtschaft

BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11)
EV BGBB	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 10. November 1993 (BSG 215.124.111)
MelG	Meliorationsgesetz vom 13. November 1978 (BSG 913.1)
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)
	Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973 (BSG 921.11)
	Verordnung betreffend Bauten in Waldnähe vom 23. Juli 1974 (BSG 921.171)

G. Gewerbe, Arbeitnehmerschutz

BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (SR 211.412.41)
BewV	Verordnung zum BG über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 13. November 1985 (SR 211.412.411)
EG BewG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 25. September 1988 (BSG 215.126)
	Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
GGG	Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (BSG 935.11)
GGV	Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (BSG 935.111)

H. Feuerpolizei

	Dekret über die Feuerpolizei vom 13. November 1986 (BSG 871.11)
	Feuerpolizeiverordnung vom 26. August 1987 (BSG 871.111)
	Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. Privates Bau- und Pflanzenrecht

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (BSG 211.1)

K. Militär, Zivilschutz

MO	Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907 (SR 510.10)
	Verordnung über das Bauwesen des Bundes vom 18. Dezember 1991 (Bauverordnung, SR 172.057.20)
	Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (SR 520.1)
	Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994
	Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, SR 520.2)
BMV	Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978

L. Gemeindewesen

GG	Gemeindegesezt vom 20. Mai 1973 (BSG 170.11)
GV	Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (BSG 170.11)

M. Verfahren, Rechtspflege

OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (SR 173.110)
	Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
	Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
	Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (BSG 711)

Anhang III: EG ZGB Art. 79

Art. 79

- C. Nachbarrecht
- I. Bauten und Pflanzungen
- 1. Grenzabstände

¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1.20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise.

² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.

³ Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet

Art. 79 a

- 2. An und Nebenbauten

Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2 m, sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4m und ihre Grundfläche 60 m² nicht übersteigen.

Art. 79 b

- 3. Vorspringende Bauteile

Vorspringende offene Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1.20 m in den Grenzabstand hineinragen.

Art. 79 c

- 4. Abort- und Düngergruben

¹ Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen.

² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu

werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1.20 m überragen.

Art. 79 d

5. Hofstattrecht

¹ Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden.

² Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.

Art. 79 e

6. Brandmauern a. Pflicht

Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.

Art. 79 f

b. Mitbenützung

¹ Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenuetzen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben.

² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.

³ Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 79 g

c. Erhöhung

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79 f Absatz 2 einzukaufen.

Art. 79 h

7. Stützmauern und Böschungen
- a. Pflicht zur Errichtung; Ausführung
- ¹ Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.
- ² Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.
- ³ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1.20 m überragen.

Art 79 i

- b. Eigentum
- ¹ Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen
- ² Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.

Art. 79 k

8. Einfriedungen
- ¹ Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.
- ² Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.
- ³ Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Art. 79 l

9. Bäume und Sträucher
- ¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten: 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume; 3 m für hochstämmige Obstbäume; 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;

50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Art. 79 m

10. Entzug von Licht und Sonne

¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

² Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

Art. 79 n

11. Benützung von Mauern an der Grenze

An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere anbringen.

Art. 79 o

12. Betreten des nachbarlichen Grundes

Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

**Anhang IV: Schutzvorschriften zum Naturschutzgebiet
Schwanderlauene**

**Anhang V: Bauinventar: Liste der schützenswerten und
erhaltenswerten Bauten**

Anhang VI: Empfehlungen zum behördenverbindlichen Landschaftsinventar (ausserhalb des Baugebietes)

Landschaftsinventar und Landschaftsgestaltung

Im Zonenplan Landschaft mit Richtplaninhalten im Massstab 1:5'000 sind die Naturelemente gemäss Landschaftsinventar ausserhalb des Baugebietes Behörden verbindlich festgesetzt. Es gelten die nachstehenden Empfehlungen:

- Bäume, Baumgruppen, Allee** Es gelten die Bestimmungen von Art. 60 BauR sinngemäss.
- Obstbaumgärten**
1. Hochstammobstbaumgärten sind als ästhetisch wertvolle Elemente der traditionellen Kulturlandschaft und als ökologisch wichtiger Lebensraum zu erhalten.
 2. Ersatzpflanzungen durch Mittel- oder Niederstammobstbäume mit weniger ökologischer Bedeutung und verstärktem Einsatz von Pestiziden und Dünger sind nicht gestattet.
- Trockenstandorte Stand 1998**
1. Die bezeichneten Trockenstandorte sind durch Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung zu erhalten.
 2. Der charakteristische Tier- und Pflanzenbestand darf weder durch Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel, Aufforstung, Veränderung des Wasserhaushaltes noch durch andere Vorkehrungen beeinträchtigt werden.
 3. Trockenstandorte sind gemäss den kantonalen Richtlinien zu mähen und das Heu abzuführen.
 4. Die im Inventar erfassten Trockenstandorte entsprechen dem Stand vom 1.1.1998 (Detailpläne vgl. Erläuterungsbericht Kap. 2.3). Es ist den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern freigestellt - bei entsprechender extensiver Bewirtschaftung und Pflege - weitere geeignete Flächen als Trockenstandorte anzumelden und entsprechende Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen.
- Trockenmauern**
1. Die bezeichneten Trockenmauern sind ökologisch sowie als Teil der Kulturlandschaft wertvoll und in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen.

2. Nicht gestattet ist das Auffüllen der Zwischenräume mit Zement, Mörtel und dergleichen sowie der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel. Wo möglich sollte beidseits entlang der Trockenmauern je ein mindestens 50 cm breiter Pufferstreifen vorgelagert sein, auf dem keine Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden.
3. Im Falle von Entschädigungszahlungen sind die Mehraufwendungen für Pflege und Unterhalt der Trockenmauern zu entschädigen.

Landschaftsgestaltung

1. Die Umgebungsgestaltung gemäss Art. 8 BauR ist naturnah und entsprechend dem traditionellen Charakter des Landschaftsbildes von Schwanden zu gestalten.
2. Wenn immer möglich sind massive Terrainveränderungen zu vermeiden. Notwendige Terrainveränderungen sind mittels zu bepflanzenden Böschungen und/oder Trockenmauern zu gestalten.
3. Pflanzungen sind mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.
4. Die Gemeinde dokumentiert und berät die bauwilligen Grundeigentümer. Die einschlägigen Planungshilfen und Broschüren von Bund und Kanton sind dabei wegweisend.

Anhang VII: Bestimmungen zu den Gefahrengebieten

Allgemein	<p>Ergänzend zu Artikel 12 Baureglement gelten die folgenden Bestimmungen: Detaillierte Informationen über die Gefahrenverhältnisse sind dem Bericht und den Karten der aktuellen «Gefahrenkarte Schwanden» zu entnehmen. Baugesuche in Gefahrengebieten sind den kantonalen Fachstellen (Tiefbauamt/Oberingenieurkreis I, Abteilung Naturgefahren) zur Stellungnahme zu unterbreiten. In den Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung ist nur eine eingeschränkte Nutzung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen möglich:</p>
Gebiete mit erheblicher Gefährdung	<p>Neu- und Wiederaufbauten für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren sind nur gestattet, wenn ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder technischer Standortzwang nachgewiesen werden kann. Umbauten und Nutzungsänderungen bestehender Bauten sind gestattet, wenn das Gefahrenrisiko vermindert wird, der gefährdete Personenkreis nicht wesentlich erweitert und/oder durch bauliche und organisatorische Schutzmassnahmen die Sicherheit erheblich verbessert wird. Die vorgesehenen Massnahmen sind durch die kantonalen Fachstellen begutachten zu lassen.</p>
Gebiete mit mittlerer Gefährdung	<p>Neubauten sind unter Beachtung von Auflagen gestattet. Neubauten für den dauernden Aufenthalt von Menschen sind gestattet, wenn Baulücken geschlossen werden oder in Randbereichen des Gefahrengebietes liegen. Umbauten und Nutzungsänderungen bestehender Bauten sind gestattet, wenn das Gefahrenrisiko vermindert wird, der gefährdete Personenkreis nicht wesentlich erweitert und/oder durch bauliche und organisatorische Schutzmassnahmen die Sicherheit verbessert wird. Die vorgesehenen Massnahmen sind durch die kantonalen Fachstellen begutachten zu lassen.</p>
Weitere Bestimmungen:	
Sport und Freizeit-anlagen	<p>Neuanlagen in den Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung sind nicht gestattet. In den Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung sind Bauten und Anlagen vorbehältlich der erwähnten Auflagen gestattet.</p>
Mögliche Auflagen und Massnahmen zur Verminderung des Risikos bei Bauvorhaben	<p>Gefahrenprozessbereich Uebermuring:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Bereich der Ablagerungshöhe sind erhöhte Eingänge zu realisieren und auf Fenster zu verzichten;- Gegen die Stosswirkung von Einzelkomponenten sind entsprechende konstruktive Massnahmen vorzusehen (z. B. Stahlbeton). <p>Gefahrenprozessbereich Lawinen:</p>

Für den Prozessbereich Lawinen gelten die Lawinengefahrenkarte LGK 1 des
Gefahrengutachtens sowie die speziellen Bauvorschriften.